

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 6. September 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1042/13 - 3.3.03

Anmeldenummer: 02016828.2

Veröffentlichungsnummer: 1258506

IPC: C08K3/00, C08K5/00, B29C65/16

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Verbesserung der Oberflächenqualität von
Formteilen

Patentinhaber:

LANXESS Deutschland GmbH

Einsprechende:

Evonik Degussa GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Einstellung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

T 0329/88, T 0289/06, T 0978/07, T 0949/09, T 1133/12,
T 0480/13

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1042/13 - 3.3.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 6. September 2016

Beschwerdeführer: Evonik Degussa GmbH
(Einsprechender) Paul-Baumann-Strasse 1
45764 Marl (DE)

Beschwerdegegner: LANXESS Deutschland GmbH
(Patentinhaber) Kennedyplatz 1
50569 Köln (DE)

Vertreter: LANXESS Deutschland GmbH
LIP-IPR
Kennedyplatz 1
50569 Köln (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1258506 in geändertem Umfang, zur Post gegeben am 25. Februar 2013.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender D. Semino
Mitglieder: O. Dury
C. Brandt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents 1 258 506 in geänderter Fassung Beschwerde eingelegt.

- II. Gemäß der dem Europäischen Patentamt vorliegenden Information ist das europäische Patent 1 258 506 inzwischen in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer vom 19. Mai 2016 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt. Ferner wurde die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) aufgefordert, die Informationen bzgl. des Erlöschens des Streitpatents zu bestätigen.

- III. Weder die Beschwerdeführerin noch die Beschwerdegegnerin haben bis Fristablauf am 29. Juli 2016 auf den Bescheid der Kammer geantwortet.

- IV. Durch telefonische Rücksprache vom 1. September 2016 wurde der Erhalt der Mitteilung der Kammer vom 19. Mai 2016 von der Einsprechenden bestätigt.

Entscheidungsgründe

1. Entsprechend Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwa nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, außer wenn die Einsprechende eine Fortsetzung des Verfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach entsprechender Mitteilung der Kammer beantragt hat (siehe z.B. T 329/88; T 289/06; T 978/07; T 949/09; T 1133/12; T 480/13).

Da ein solcher Antrag von der Einsprechenden/Beschwerdeführerin nicht innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten gestellt wurde (siehe Punkt III oben), ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



B. ter Heijden

D. Semino

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt